

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0544/2021  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	29.09.2021	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### Gleichstellungspolitische Informationen

### Inhalt der Mitteilung

#### 1. Rechtsanspruch auf einen Platz im Frauenhaus – ein Einblick in den Diskussionsstand

Zum Rechtsanspruch und zur Finanzierung der Frauenhäuser weist Herr Prof. Rixen in einem Gutachten, welches er im Auftrag des BMFSF in 2017 erstellt hat, darauf hin, dass es an einem Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung bei Gewalt und insbesondere an einer verbindlichen Absicherung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen fehle. Der derzeit bestehende bunte Finanzierungsmix führe zu „Komplikationen und Leistungsausschlüssen bei bestimmten Personengruppen (z.B. Studentinnen, Auszubildenden, Asylbewerberinnen) und bei der Erstattung von Beratungsleistungen“.

Herr Prof. Rixen stellt sich vor, dieser Problematik durch die Verankerung eines Rechtsanspruchs im SGB XII im Bereich „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ abzuwehren. Die Zuordnung zum Sozialrecht hält er für zweckmäßiger als die Verankerung außerhalb des SGB, weil dadurch „eine Entkopplung von sozialrechtlichen Denkmustern, die in der Praxis bekannt und anerkannt sind verhindert werde und die deshalb auf die hier interessierende Thematik fruchtbar gemacht werden könnte.“

Darüber hinaus weist er darauf hin, dass noch Modifizierungen auf Landesebene in Ausführungsgesetzen und -bestimmungen erfolgen müssten. Des Weiteren müssten noch Leistungsverträge zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen erarbeitet werden. Zudem plädiert er für einen Übergang der bisherigen Regeln zur Kostentragung aus dem SGB II in das zukünftige SGB XII umso finanzielle Nachteile für Länder und Kommunen und mögliche Blockaden zu vermeiden.

Das Gutachten verschwand nach seiner Erstellung für drei Jahre im BMFSFJ und wurde erst im August 2020 an die beteiligten Verbände (Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK), Wohlfahrtsverbände, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), Deutscher

Verein und die Landesministerien weitergeleitet.

In den umgehend eingegangenen Stellungnahmen erklärte beispielsweise die ZIF die „Verortung der Frauenhausfinanzierung in einem Sozialgesetzbuch [...] für nicht tragbar.“ Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass individuelle Leistungsansprüche auf der Grundlage der Sozialgesetzgebung [...] auf einem einzelfallabhängigen Finanzierungskonzept“ basieren und „die Verantwortung für die Finanzierung des Schutzes auf die gewaltbetroffene Frau übertragen“ würde. Dies würde die bürokratischen Hürden erhöhen, weil die betroffenen Frauen regelhaft mehrere Anträge stellen müssten. Zudem sei die Gewährung von einzelfallbezogenen Leistungen immer an die Erbringung von Nachweisen geknüpft. Hierbei obliege es dann der gewaltbetroffenen Frau zu beweisen, dass sie betroffen ist. Schließlich sei unklar, wie durch diesen individuellen Rechtsanspruch der in der Istanbul-Konvention geforderte Kapazitätsausbau realisiert werden solle.

Diese richtigen Einwände berücksichtigen nicht, dass Herr Prof. Rixen in seinem Gutachten vorschlägt, die jetzt in verschiedenen Gesetzen geregelten Ansprüche zu bündeln. Dies soll zu einer Erleichterung und nicht Erschwerung der Geltendmachung der Ansprüche führen.

Die ZIF weist in ihrer Stellungnahme zudem darauf hin, dass die Träger, die sich nicht den Wohlfahrtsverbänden angeschlossen hätten, von der Vertragsgestaltung ausgeschlossen würden, ohne hierbei die Betroffenen oder deren Anzahl zu benennen [Stellungnahme ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) vom 19.08.2020].

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Frauenhauskoordinierung e.V. [BAG FW u. FHK] unterstreichen in ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Schutz vor Gewalt. Indes lehnen sie die „Verortung innerhalb des SG XII ab, weil zu erwarten sei, dass Leistungsausschlüsse des SGB XII nicht behoben werden könnten.

Herr Dr. Peter Szynga fasst am Ende das Dilemma der festgefahrenen Diskussion zusammen und unterbreitet vier Lösungsoptionen:

1. Lösung: Einzelfallunabhängige Finanzierung
2. Lösung: Individueller Rechtsanspruch mit einzelfallabhängiger Finanzierung
3. Lösung: Keine der beiden Lösungen
4. Lösung: Sowohl Lösung 1 als auch Lösung 2 auf Machbarkeit prüfen und sodann eine Entscheidung treffen.

*[Quelle: „Gesetzestechische Umsetzung auf Unterstützung für, von Gewalt betroffene Personen, insbesondere für Frauen und Kinder“, Stephan Rixen, Prof. für ÖR, Sozialwirtschaft und Gesundheit, 2017 erstellt im Auftrag des BMFSFJ]*

### **Fazit:**

Meiner persönlichen Ansicht nach ist es erschreckend, dass sich seit dem Vorliegen des Gutachtens von Herr Prof. Rixen nichts zur Klärung der beiden Fragen, Kapazitätsausbau der Frauenhäuser und Rechtsanspruch der Betroffenen, bewegt hat.

Ein Rechtsanspruch ist wichtig, die Realisierung desselben darf aber nicht dazu führen, dass dadurch der Kapazitätsausbau verhindert und/oder weiter verzögert wird.

Ich gebe darüber hinaus zu bedenken, dass von Gewalt betroffene Frauen schnelle und unbürokratische (Sofort)-Hilfe benötigen. D.h. es muss sofort und ohne Prüfung eines Rechtsanspruchs geholfen werden können.

Ich bin daher der Ansicht, dass sich Bund, Länder und Kommunen zusammen mit den Trägern vordringlich um die Finanzierung des Kapazitätsausbaus kümmern sollten. Den Befürwortern eines Rechtsanspruchs empfehle ich, die Richtigkeit und Wichtigkeit eines solchen Anspruchs nicht in Frage gestellt, sich die Frage zu stellen, darf den Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht/noch nicht erfüllen, die Aufnahme ins Frauenhaus verweigert werden?

Was ist mit betroffenen Frauen, die nicht nachweisen können, dass sie betroffen sind?

## 2. Jahresbericht 2020 der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für den Rheinisch-Bergischen Kreis legt den Jahresbericht für das Jahr 2020 vor (vgl. Anlage):

Der Verein hat in 2020 neben telefonischer und persönlicher Beratung auch eine Online-Beratung angeboten. Im 3. Und 4. Quartal des Jahres 2020 fand ein 14 Prozentiger Anstieg der Beratungsanfragen statt. Es wird davon ausgegangen, dass die Steigerung im Zusammenhang mit den damaligen Kontaktbeschränkungen steht.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde das Infoheft – „Sicher im Rheinisch Bergischen Kreis“ und in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Frauenberatungsstelle für den Rheinisch-Bergischen Kreis in Bergisch Gladbach, ein Flyer zum Thema „Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftat“ veröffentlicht und die Koordination der diesbezüglichen Aktivitäten in Angriff genommen. Die Fachberatungsstelle beteiligte sich aktiv an der Kampagne „Luisa ist hier!“, ein Hilfsangebot für Frauen die anonyme Hilfe in unangenehmen Situationen in der Partyszene suchen.

Das Frauen-Zimmer organisierte zusammen mit dem Kinderschutzbund Burscheid erstmals einen WenDo-Kurs für Mütter und Töchter.

Einige der geplanten Schulprojekte konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen leider nicht umgesetzt werden. Durchgeführt werden konnte jedoch, die Aktion „25.11“ am internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen zum Thema „*„Love-Boy“*“, in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten Bergisch Gladbach, dem Verein Bono Direkthilfe e.V. und weiteren Kooperationspartnern. Auf 70 Plakatwänden und Mega Lights im gesamten Stadtgebiet waren großflächige Porträts von Schülerinnen, mit der Aufschrift „not for sale“ zu bewundern.

[Quelle: Jahresbericht 2020 – Frauen-Zimmer e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für den Rheinisch-Bergischen Kreis]

## 3. Kurzinformationen:

### 3.1. Vergewaltigungsurteil in Basel

In einem Wiederaufnahmeverfahren in der Schweiz wurde die Bestrafung eines Täters deutlich gemildert. Die Strafe wurde von 51 Monaten auf 36 Monate, die Hälfte davon in Bewährung, herabgesetzt. Als Begründung gab die Gerichtspräsidentin unter anderem an, dass die Frau *„mit dem Feuer spielte“*, *„deutliche Signale auf Männer aussendete“*, *„es zu keinen bleibenden physischen Verletzungen geführt hätte“* und dass die Tat *„relativ kurz“* gewesen sei. Mit „relativ kurz“ sind 11 Minuten gemeint, das zeigen die Videoaufnahmen einer Überwachungskamera. Bei der Anwältin des Opfers und in der Politik stößt der Gerichtsentscheid auf Unverständnis. Das Opfer selber teilte mit, sie sei schockiert, dass ihr eine Mitschuld an der Tat zugeschoben werde. Auch in den sozialen Medien sorgt die Urteilsbegründung für heftige Diskussionen. Die Öffentlichkeit zeigt sich sichtlich empört und reagiert unter anderem mit verschiedenen Demonstrationen auf die nicht nachvollziehbare Begründung des Gerichts. Dieses Urteil macht deutlich, warum viele Opfer von Vergewaltigungen sich nicht trauen Öffentliche Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

[Quelle: <https://www.20min.ch/story/basler-gericht-schockt-oeffentlichkeit-mit-vergewaltigungsurteil-792232005408/>

<https://www.20min.ch/story/frauen-protestieren-vor-dem-gericht-gegen-vergewaltigungs-urteil-332558808684>].

### 3.2 CatCalling

CatCalling stellt eine Form der verbalen sexualisierten Belästigung gegenüber einer Frau dar, die hauptsächlich im öffentlichen Raum stattfindet. Damit sind unter anderem

unangemessene, unanständige, anzügliche und respektlose Sprüche und Kommentare, genauso wie aufdringliche Blicke, Kussgeräusche oder Pfiffe gemeint. CatCalls haben in erster Linie das Ziel die Aufmerksamkeit der anderen Person zu gewinnen, sie zu erniedrigen und bloß zu stellen. Rein verbale sexistisch anmaßende Äußerungen stellen keinen geeigneten Tatbestand in Deutschland dar. Laut Strafgesetzbuch muss bei einer sexuellen Belästigung eine gewisse Erheblichkeit vorliegen, also der körperliche Kontakt. CatCalling ist, wenn überhaupt, nur in einzelnen Fällen als Beleidigung zu bewerten oder aber als Vorstufe in Verbindung mit anderen Straftaten. Aufgrund einer Online Petition wird sich im Petitionsausschuss im Deutschen Bundestag bereits mit dem Thema befasst. Ebenso setzt sich Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), für die Aufnahme eines möglichen Straftatbestands oder die Einordnung als Ordnungswidrigkeit ein. „*Ordnungswidrig handelt, wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt.*“ So lautet die vorgeschlagene Formulierung des djb in seinem Policy Paper zum CatCalling vom 14. April 2021.

[Quelle: <https://www.anwalt.org/catcalling/>]

### 3.3 Berufliche Gleichstellung und Potentialentwicklung

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat auf der Internetseite einen „ATLAS ZUR GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ veröffentlicht. In diesem ist anhand von 52 Indikatoren aus den Bereichen Partizipation, Qualifikation, Erwerbsbeteiligung, Gleichstellung im öffentlichen Dienst und Lebenssituation anhand von kommunale und landesweite Daten die Gleichstellung von Männern und Frauen dargestellt:

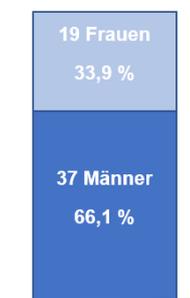
[www.mhkbw.nrw/sites/default/files/documents/2021-03/mhkbw\\_atlas\\_zur\\_gleichstellung.pdf](http://www.mhkbw.nrw/sites/default/files/documents/2021-03/mhkbw_atlas_zur_gleichstellung.pdf)

Die aktuelle Besetzung in politischen Gremien zeigen die nachfolgenden Grafiken:

#### Mitglieder des Stadtrates Bergisch Gladbach

56 Mitglieder insgesamt

- 37 Männer
- 19 Frauen

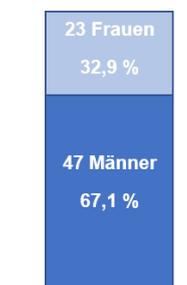


2020

#### Kreistagsmitglieder Rheinisch-Bergischer Kreis

70 Mitglieder insgesamt

- 47 Männer
- 23 Frauen

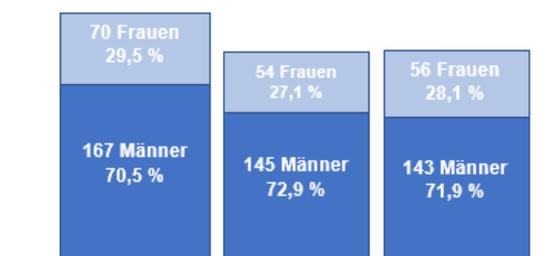


2020

#### Abgeordnete Landtag Nordrhein-Westfalen

199 Abgeordnete Insgesamt

- 143 Männer
- 56 Frauen



2012

2017

2020

### **3.4 Sachstand Kostenübernahme der Gesetzlichen Krankenversicherung für ASS:**

Nach Mitteilung des MHKBG NRW muss der diesbezügliche Vertrag noch ausgehandelt werden. Die Vertragsverhandlung waren aufgrund der Pandemie bzw. der Einbindung der Vertragspartner in die Bewältigung der Pandemie ein Jahr lang auf Eis gelegt. Die Kosten sollen bundeseinheitlich gestaltet werden. Die Vertragsverhandlungen seien daher sehr komplex, so dass frühestens Ende des Jahres ein Ergebnis erwartet wird.

### **3.5 Zur Situation der Frauenrechtlerinnen in Afghanistan brauchen dringend Schutz!**

Abschließen wird auf den offenen Brief „Frauenrechtlerinnen in Afghanistan brauchen dringend Schutz!“ von UN Women Deutschland hingewiesen. Dieser richtet sich an Mitglieder der Bundesregierung mit der eindringlichen Bitte, neben den Botschaftsangehörigen, Mitarbeitenden der Entwicklungshilfeorganisationen und den Ortskräften so viele Frauenrechtlerinnen wie möglich zusammen mit ihren Familien aus Afghanistan zu retten.

[Quelle: [www.unwomen.de/aktuelles/helft-afghanistans-frauen.html](http://www.unwomen.de/aktuelles/helft-afghanistans-frauen.html)].